

Internes und vertrauliches Protokoll der Aussprache mit Vertretern der Kantone und Wirtschaftsverbände vom 7. April 1965 in Bern, Eidg. Steuerverwaltung, betreffend die Revision der Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden und Deutschland, die Orientierung über die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Irland und Spanien sowie die Arbeiten des Fiskalkomitees der OECD und der EFTA-Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerung

<u>Anwesend</u>	Die Herren
Eidg. Steuerverwaltung	Direktor Dr. P. Grosheintz Vizedirektor Dr. K. Locher (Vorsitz) Dr. M. Widmer, Chef Sektion DBA Fürsprecher M.B. Ludwig, Sektion DBA Fürsprecher G. Macquat, Sektion DBA
Eidg. Politisches Departement	Dr. E. Diez, Chef des Rechtsdienstes
Kant. Steueramt Zürich	Dr. A. Zuppinger, Chef des Rechtsdienstes
Vorort, Zürich	Prof. Dr. H. Herold
Bankiervereinigung, Basel	Dr. M. Oetterli Dr. Lusser
Vereinigung schweiz. Unternehmen in Deutschland, Basel,	Dr. H.R. Oeri
Vereinigung schweiz. Industrie-Holdinggesellschaften, Bern	Dr. Th. Faist
Verband schweiz. Transit- und Welthandelsfirmen, Basel,	entschuldigt
Verband schweiz. Versicherungsgesellschaften, Lausanne,	Dr. E. Wetter
Protokoll	S. Lederer, Eidg. Steuerverwaltung



Direktor Grosheintz begrüsst die Anwesenden und erklärt, die Tagung diene einer Aussprache über die gegenwärtige Lage auf dem Gebiet der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen, die sich wie folgt charakterisieren lassen:

1. durch den internationalen Zug, vom Wohnsitzstaatprinzip abzurücken und zum Quellenstaatprinzip überzugehen (dies hat auch im OECD-Entwurf seinen Niederschlag gefunden);
2. die Schweiz hat, ausgenommen mit Pakistan, seit 1956 keine neuen Abkommen mehr abgeschlossen. Unsere Lage wird auch dadurch erschwert, dass die Schweiz keine Steueranrechnung kennt; wir sind aber daran, eine Lösung zu suchen;
3. Verschiedene Partner der Schweiz verlangen die Revision der mit ihnen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Dies ist zurückzuführen auf den verstärkten Zug zum Quellenstaatprinzip, aber namentlich auf die Steuerflucht in die Schweiz, die durch massive Ausnützung des Steuergefälles, kombiniert durch die Ausnützung der DBA, ausgelöst wurde. Damit im Zusammenhang werden von Partnerstaaten auch Begehren um Amtshilfe gestellt.

Dies ist die Ausgangslage für die heutige Diskussion. Direktor Grosheintz übergibt den Vorsitz Herrn Vizedirektor Dr. Locher.

A. Revision des DBANL

I. Aenderungswünsche der Niederlande

(siehe Uebersicht vom 29.3.65)

Dr. Locher: Holland will den gespaltenen Körperschaftssteuersatz (45/30 %) einführen und die Kapitalertragsteuer von 15 auf 25 % erhöhen. Es verlangt einen endgültigen Quellensteuerrückbehalt von 15 % und ist deshalb daran, alle seine Abkommen einer Revision zu unterziehen. Der zweite holländische Revisionsgrund ist die Bekämpfung der Steuerflucht in die Schweiz. Auch wenn Holland die von ihm auf die zweite Hälfte April 1965 angeführte Wiederaufnahme der Revisionsverhandlungen wieder einmal aus politischen Gründen hat verschieben müssen, ist es für uns doch an der Zeit, uns mit diesen Problemen auseinanderzusetzen; die holländischen Revisionsbegehren werden auch bei einer neuen Regierung nicht einfach unter den Tisch fallen.

Schweizerischerseits hat man einen Sprung des Quellensteuerrückhalts von 0 auf 15 % als untragbar bezeichnet, andererseits sich bereit erklärt, über Massnahmen zur Steuer-

bekämpfung zu diskutieren, unter der Voraussetzung, dass sich die Situation für schweizerische Aktionäre niederländischer Gesellschaften nicht wesentlich verschlechtert, d.h. der Quellensteuerrückbehalt 5 % nicht übersteigt. Allerdings ist - entre nous - die schweizerische Delegation durch den BRB vom März 1963 ermächtigt, nötigenfalls auf 10 % zu gehen. Eine Steuerfluchtklausel wäre jedenfalls auf holländische Staatsangehörige zu beschränken, und Holland müsste sich verpflichten, diesen Leuten die in der Schweiz geschuldeten Steuern anzurechnen.

Herr Dekker teilte mit, Holland könnte die Dividendensteuer nicht unter 15 % senken, weil dies eine Sonderregelung gegenüber Revisionsverhandlungen mit andern Staaten bedeutete. Frage: Soll man notfalls annehmen, und bleibt schweizerischerseits noch Raum für Konzessionen neben einem solchen Entgegenkommen? Oder soll man es auf eine Kündigung seitens der Niederlande ankommen lassen?

II. Bekämpfung der Steuerflucht

Dr. Locher: Wenn schon eine Verschlechterung für uns auf dem Quellensteuergebiet entsteht, können wir eine Steuerfluchtklausel nicht annehmen. Es wäre Sache Hollands, gegen die Steuerflüchtlinge vorzugehen. Die Situation ist aber im Grund für uns unangenehm, da es tatsächlich krasse Fälle von Missbräuchen gibt, die wir begünstigen würden, während unsere eigenen Landsleute sich durch den Quellensteuerrückbehalt schlechter stellen. Man könnte deshalb im Einzelfall bezüglich holländischer Steuerfluchtbekämpfungsbegehren ein Entgegenkommen zeigen.

Die bestuursders könnten wir ganz dem Sitzstaat überlassen, es wäre die einfachere Lösung und bedeutete keine grossen Ausfälle.

Die Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf wesentlicher Beteiligungen an niederländischen Gesellschaften könnte Holland überlassen werden.

Die Klagen Hollands wegen der Steuerflucht sind nicht unbegründet, denn es geht um Millionenbeträge. Immerhin sollte man auch da Steueranrechnung gewähren, damit keine Doppelbesteuerung entsteht.

Eine Amtshilfe lehnen wir ab.

Einer Anrechnung der Quellensteuer im Wohnsitzstaat könnte zugestimmt werden. Ein sofortiges Inkrafttreten der allfälligen Steuerfluchtbestimmungen wäre abzulehnen.

III. Schweizerische Gegenvorschläge

Siehe Gegenüberstellung vom 29. März 1965.

Dr. Locher: Wir stehen vor ernsthaften Revisionsverhandlungen mit Deutschland; Frankreich hat solche bereits angemeldet, und auch bei andern Staaten haben wir ähnliche Revisionswünsche zu gewärtigen. Das Risiko, eine Kündigung mit den Niederlanden in Kauf zu nehmen, ist deshalb äusserst heikel. Wir würden auf diesem Sektor nicht mehr als vertragsfähig gelten. Eine Lösung muss demnach auch in weiterer Sicht dienen. Die Frage des Inkaufnehmens einer Kündigung wird deshalb eine Gewissensfrage.

Dr. Faist: Wo stehen die Beratungen im niederländischen Parlament betreffend den gespaltenen Körperschaftsteuersatz?

Wie stehen die Verhandlungen Holland-Deutschland und Holland-USA?

Dr. Locher: Die Vorlage, die dem Parlament schon lange unterbreitet wurde, liegt wieder vor der ersten Kammer. Man hoffte, die Sache 1965 unter Dach zu bringen.

Wir wissen nicht, wie weit die Revisionsverhandlungen mit USA gediehen sind, aber es ist damit zu rechnen, dass Holland unverrückbar an den 15 % festhält. Ob sich das unter einer andern Regierung ändert, ist nicht vorauszusagen.

Dr. Cetterli möchte, um für die Gewissensfrage gerüstet zu sein, die Zahlen der letzten Jahre hinsichtlich holländischer Rückerstattungen kennen.

Dr. Locher: 1952-1964: Von Holland zurückverlangt: 63,4 Mio Gulden (115 000 Anträge); an Holland zurückgegeben: 35,8 Mio Fr., (9470 Anträge).

Dr. Cetterli: Wie ist die Aufteilung zwischen dem Streubesitz und den Beteiligungen an Tochtergesellschaften?

Dr. Widmer: Im Jahre 1963 entfiel der grösste Teil der Rückerstattungen (5,3 Mio Gulden auf total 8 Mio) auf natürliche Personen, wobei einige wenige Antragsteller sehr hohe Beträge erhielten. Von den Rückzahlungen an die juristischen Personen entfällt der Hauptteil auf einige wenige Gesellschaften mit massgebenden Beteiligungen. Die übrigen juristischen Personen erhielten nur kleine Beträge.

Dr. Locher betont, dass sämtliche Unterlagen und Mitteilungen vertraulich zu behandeln sind. Die genannten Zahlen beweisen, dass die Schweiz ein Interesse hat, die Kapitalertragsteuer im Holdingverhältnis tief zu halten und damit auch die Nachsteuer nicht auf 15 % hinaufgehen zu lassen, sondern sie auf 2/3 zu beschränken. Die Holländer erklärten, dazu käme noch die Couponsteuer (total also 13 %), was wir ablehnten.

Falls die Steueranrechnung in der Schweiz zustandekommt, dürfte es für uns schwierig sein, das niederländische Begehren abzulehnen, während die Niederlande gegenüber den USA durchdrängen. Wird die These, ein Kündigungsrisiko nicht in Kauf zu nehmen, bestritten?

Dr. Oetterli: Die grundsätzliche Haltung der Banken bezüglich der "Gewissensfrage" hat sich seit unserer letzten Eingabe nicht wesentlich geändert. Beharrt Holland auf einem Quellensteuer-rückbehalt von mehr als 10 %, können wir unsere Zustimmung nicht geben; wir würden eine Kündigung in Kauf nehmen, was sich eigentlich mit den bundesrätlichen Instruktionen deckt. Holland ist aber mindestens so stark - wenn nicht mehr - am Abkommen interessiert wie wir. Deshalb glaube ich, es handle sich bei der Kündigungsabsicht mehr um eine Drohung. Es wird Sache der Verhandlungstaktik sein, herauszufinden, wie ernst es den Niederlanden damit ist. Andererseits können wir in der heutigen Gesamtsituation mit einer Kündigung nicht spielen. Wir sollten auch keine zu gesuchten Konstruktionen schaffen (Verhältnis EWG, offene Integrationsfragen, Steueroase Schweiz etc.). Wir dürfen nichts unternehmen, was in der EWG und ganz allgemein im Ausland die Stimmung gegen die Schweiz schürt.

Die Steuerfluchtfrage wird in gewissen Kreisen reichlich übertrieben und hochgespielt. Es gibt viele legale Verlagerungen in die Schweiz, die nicht mit Steuerflucht abgetan werden können. Selbstverständlich wollen wir dem Missbrauch nicht Vorschub leisten und den guten Ruf der Schweiz sowie unsere Position als internationaler Finanzplatz nicht aufs Spiel setzen. Andererseits dürfen wir unsere Rechtsgrundsätze und Prinzipien nicht ohne dringende Notwendigkeit verletzen.

Man sollte sich in der jetzigen Phase von einer Kündigung nicht zu stark beeindrucken lassen, auch wenn man, wie gesagt, nicht damit spielen darf.

Dr. Faist: Ich bin gegen das Inkaufnehmen einer Kündigung, trotz der 15 %, da unsere Interessen in Holland zu gross sind und es nicht nur um Dividendenrückerstattungsbeträge geht. Das Abkommen bietet ja noch andere Vorteile, vor allem bezüglich der Lizenzgebühren, die bei uns immer bedeutender sind als die Dividenden. Gerade bei Holland sollte man nicht mit der Kündigung spielen, obwohl man sich tatsächlich fragen kann, ob die Drohung so ernst gemeint ist. Es wäre günstig, mit den Verhandlungen zuzuwarten, bis die Revisionen Holland-Deutschland und Holland-USA vorüber sind.

Wegen des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes erhebt sich bei Schachtelbeteiligungen die Frage der Nachsteuer. Wir waren zurückhaltender als die Eidg. Steuerverwaltung, die eine Dividendensteuer von 2/3 der Satzdiffereenz bei der Körperschaftsteuer anerkennen würde. Ich würde die Aufrechterhaltung dieses Vorschlags befürworten; danach könnte Holland 10 % behalten. Ferner sollte eine absolute Begrenzung auf 15 % für natürliche Personen vorgesehen werden. Holland kann sich nicht gut auf das schweizerisch-deutsche Präjudiz berufen, da die Satzdiffereenz in Deutschland 36 % beträgt. Deutschland verzichtet also von vorne herein auf 11 % der Satzdiffereenz. Das deutsche Beispiel spricht eher zu Ungunsten von Holland. Unsere Vereinigung wünscht ferner Steueranrechnung nach schwedisch-schweizerischem Muster.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass wir keine Kündigung in Kauf nehmen, aber die letzte Widerstandslinie der Holländer abtasten sollten.

Prof. Herold: Ich teile die Auffassung von Dr. Faist bezüglich der Lizenzzahlungen, die nach bestehendem Abkommen im Quellenstaat steuerfrei sind. Eine Kündigung ginge schon deshalb nicht, weil wir Holland nicht verweigern können, was wir Deutschland und USA zugestanden haben - wenn ich nicht irre, im Einverständnis mit der Bankiervereinigung. Auch ich bin für Abwarten, bis Holland mit Deutschland und USA verhandelt hat. Die Niederlande vermuten bei uns die massivste Steuerflucht und glauben, bei der Schweiz am meisten herausholen zu können. Eine 15%ige Quellensteuer halte ich nicht für ungerecht. Der Bundesrat wird sich nicht verschliessen können, den Niederlanden zu gewähren, was den USA und Deutschland gegenüber billig war.

Dr. Zuppinger: Eine Quellensteuererhöhung ginge - nach dem Muster des revidierten Abkommens mit Schweden (Anwendung auf die schweizerischen Steuern) - zulasten des schweizerischen Fiskus. Hätten die Kantone 1962 von der bevorstehenden Einführung der Steueranrechnung in der Schweiz gewusst, so wären die Vernehmlassungen schärfer ausgefallen. Müssten wir uns bezüglich der 15 % neu vernehmen lassen, wäre unser Entscheid negativ, da diese Steuer durch die Anrechnung auf den schweizerischen Fiskus überwältzt wird.

Direktor Groscheintz: Wäre die negative Einstellung durch fiskalische Ausfälle oder durch vermehrte Umtriebe begründet?

Dr. Zuppinger: Durch beides. Wir hatten uns nicht vorgestellt, dass die Steueranrechnung für alle Abkommen gelten müsse; die zu erwartenden Steuerausfälle sind bei den jetzigen finanziellen Sorgen der Kantone bedenklich.

Dr. Locher: Wir haben nie und niemandem verhehlt, dass die Entwicklung unserem Wohnsitzprinzip entgegenläuft. Ausserdem geht die Tendenz im OECD-Mustervertrag dahin, den Quellensteuerrückbehalt möglichst hoch anzusetzen. Das ist die Ausgangslage. Wir kämpfen nach wie vor darum, unsere Politik durchzusetzen, wie es bei Schweden der Fall war. Das heisst aber nicht, dass es uns immer gelingt. Es war nie die Meinung, dass die Steueranrechnung nicht Anwendung finden soll, wenn der Quellensteuerrückbehalt auf 15 % steigt. Wir sind gemäss OECD verpflichtet, uns mit der Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat zu befassen. Die These der Kündigung ist sehr zweifelhaft, denn dann könnten wir mit keinem Staat, der 15 % verlangt, ein Abkommen abschliessen. Abgesehen von administrativen Umtrieben ist der Schaden wenigstens für den Steuerpflichtigen nicht so gross.

Dr. Zuppinger: Ich wollte nur sagen, dass die Vernehmlassungen unter Voraussetzungen ergangen sind, die der heutigen Lage nicht entsprechen. Ich möchte die Steueranrechnung nicht in Frage stellen, sondern nur darauf hinweisen, dass die Widerstände heute grösser wären.

Dr. Faist: Ich habe die Steueranrechnung nur angesichts der vom Ausland gestellten Revisionsbegehren befürwortet, unter der Voraussetzung, dass kein anderer Ausweg zur Erhaltung der bestehenden Abkommen bleibt.

Dr. Wetter bestätigt das Interesse der Versicherungsgesellschaften an der Aufrechterhaltung des Abkommens. Wir bedauern natürlich auch, dass die niederländische Kapitalertragsteuer heraufgesetzt wird; wenn schon mehr Steuern entrichtet werden müssen, dann lieber in der Schweiz. Geht jedoch die Entwicklung dahin, dass man dem Quellenstaat eine höhere Steuer zugestehen muss, kann man nicht mehr viel dagegen unternehmen.

Betreffend die Steuerfluchtbekämpfung verstehe ich, dass man mithelfen muss, Missbräuche zu vermeiden, und dass man die Aufrechterhaltung der unbeschränkten Steuerpflicht unterstützt, mit dem Vorbehalt allerdings, dass die schweizerische Steuer im Ausland angerechnet wird. Es ist jedoch paradox,

dass wir durch Pauschalbesteuerung den Leuten entgegenkommen, während sie im eigenen Land dafür stärker belastet werden und auf diese Weise von unserem Entgegenkommen nichts profitieren. Das wird die Folge haben, dass wir die Ausländer nicht mehr anziehen und das Ganze dem Ausland zugute kommt. Vor allem bei gewöhnlichen, legalen Verlagerungen sehe ich die Notwendigkeit nicht ein, und gerade hier profitieren die ausländischen fisci, nicht der legal in die Schweiz einreisende Steuerpflichtige.

Dr. Locher: Ich stelle fest, dass man mehrheitlich einer Kündigung nicht das Wort redet, auch wenn der Quellensteuerrückbehalt 15 % betragen würde. Wir rechnen mit dem Schlechtesten und kämpfen für das Beste. Die Niederlande sind ein harter Verhandlungspartner. Ich bitte die Kreise von Dr. Oetterli, sich zu überlegen, ob eine Kündigung des DBANL aus allgemeinen Gründen in Kauf zu nehmen wäre. Die Politik Hollands in der EWG steht uns doch noch etwas näher, als z.B. diejenige Deutschlands oder Frankreichs, weshalb äusserste Vorsicht am Platz ist.

Dringen die 15 % durch, dann müssen wir uns die zweite Gewissensfrage stellen: Wie verhalten wir uns gegenüber dem Steuerfluchtpostulat, dem wir bisher, im Rahmen des Möglichen, mit Wohlwollen und aus der Hauptüberlegung heraus entgegengekommen sind, uns dadurch wenigstens bei den Dividenden nicht schlechter zu stellen. In einem solchen Fall müsste das Steuerfluchtpostulat wohl abgelehnt werden. Dennoch müssen wir uns diesem ablehnenden Standpunkt gegenüber eine gewisse Rückzugslinie bewahren.

Wir könnten m.E. zum Beispiel die bestuurders ganz dem Sitzstaat zur Besteuerung überlassen, was einfacher wäre, als das Besteuerungsrecht zu halbieren.

Der von Holland postulierte Ausschluss der Rückerstattung für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz innert zehn Jahren nach der Schweiz verlegt haben, sowie für juristische Personen in der Schweiz, an denen zu 3/4 natürliche Personen mit früherem niederländischem Wohnsitz beteiligt sind, ist abzulehnen.

Dagegen könnte notfalls das niederländische Begehren, Gewinne aus der Veräusserung wesentlicher Beteiligungen an niederländischen Gesellschaften mit 20 % in Holland zu besteuern, angenommen werden, jedoch beschränkt auf holländische Staatsangehörige und nur während fünf Jahren - wenn möglich bloss während drei Jahren - unter der Voraussetzung, dass Holland die schweizerische Steuer anrechnet.

Zur Frage der Amtshilfe: Die Schweiz hat dieses Postulat immer abgelehnt, und zwar sowohl im Sinne einer Vollstreckungshilfe als auch im Sinne eines Informationsaustausches, der weiter geht, als er zur Anwendung des Abkommens notwendig ist.

In drei wesentlichen Abkommen hat sich die Schweiz ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet: 1951 mit USA (Anwendung des Abkommens und Vermeidung von Steuerbetrug), 1963 - nach homerischen Kämpfen - mit Frankreich (beschränkt auf Amtshilfe "pour l'application régulière de la convention") und 1954 mit Grossbritannien (auch beschränkt auf die Anwendung des Abkommens).

Der Rechtsschutz des Pflichtigen ist durch diese Klauseln eher verstärkt worden, indem die vertraglichen Kautelen formell nicht bestehen, wenn die Auskunft im Rahmen des Verständigungsverfahrens gegeben wird. Andererseits löst die Amtshilfe einen psychologischen Schock aus, hervorgerufen durch falsche Befürchtungen. Die Schweiz wird aber als einziges Land ohne Amtshilfegewährung immer wieder unter Druck gesetzt, und wir müssen uns nüchtern überlegen, ob es einen Sinn hat, uns auf die Dauer dermassen gegen diese Amtshilfe zu stemmen, mit dem Erfolg, dass wir sie trotzdem in unsere Abkommen aufnehmen müssen. Sollten wir nicht eher dem Vertragspartner, der die Amtshilfe fordert, entgegenkommen, aber die Amtshilfe ausdrücklich auf die Anwendung des Abkommens beschränken? Damit könnten meiner Ansicht nach weitgehend die Postulate abgekauft werden, die auf Massnahmen zur Verhinderung der Steuerflucht abzielen, indem sich der Vertragspartner für das eine oder andere entscheiden müsste. Dieses "window dressing" hätte eine unerhörte psychologische Wirkung und würde unsere Position in andern Begehren stärken. Unsere grundsätzliche Linie haben wir in dieser Beziehung ja bereits dreimal aufgegeben.

Dr. Oetterli: Ich sehe die psychologische Wirkung ein, obwohl eine Amtshilfe allein für die Anwendung des Abkommens gar nicht nötig wäre. Präjudizieren dürfen wir sie im jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

Dr. Locher: stellt fest, dass für den Fall eines definitiven 15 %igen Dividendenrückbehalts keine Steuerfluchtbestimmungen angenommen werden könnten; es käme höchstens eine Zuteilung des Besteuerungsrechts für bestuuerders und für die Gewinne aus der Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen an die Niederlande in Frage, jedoch nur unter den angeführten Kautelen. Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Bankiervereinigung.

Dr. Oetterli: Unsere Meinung war, so weit wie möglich zu gehen, um die starke Verschlechterung zu vermeiden. Eine 10% übersteigende Steuer bei den Dividenden würde eine Kündigung rechtfertigen. Von Bankenseiten hören wir immer mehr Klagen über Komplikationen; bei 10 bis 15 % rentiert das Rückerstattungsverfahren aufwandmässig nicht mehr; es wird zur blossen Kundendienstleistung. Wir bitten um einwenig Verständnis von

Seiten der andern Verbände. Auf 115 000 Anträge kann der Hauptteil auf solche Kundendienstleistungsfälle fallen. Die übrigen Wirtschaftsgruppen haben weit weniger Anträge. Deshalb kann man nicht einfach sagen, mehrheitlich sei man dagegen, eine Kündigung in Kauf zu nehmen. Man müsste bei Holland erst vortasten und mit den Verbänden Kontakt aufnehmen, bevor es zum endgültigen Entschluss kommt.

Prof. Herold: Wir haben sehr wohl Verständnis für die Probleme der Bankiervereinigung. Das bestehende System nehmen wir als notwendiges Uebel, um die Doppelbesteuerung zu vermeiden; dies ist ja unser Anliegen Nr. 1. Ich selbst habe immer die Methode des steuerfreien Vielfachen vertreten. Für welche Lösung man sich entscheidet, steht noch offen.

Eine Randbemerkung an die Adresse der Bankiervereinigung: Ich bekomme sehr viele Briefe von Banken, die sich gerade für die Rückerstattungen empfehlen.

Dr. Wetter: Schweizerischer Gegenvorschlag: Gleichbehandlungsklausel. Das Problem der Gleichbehandlungsklausel hinsichtlich des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes stellt sich nun bei Holland wie schon bei Deutschland; auch in Frankreich wird über eine Spaltung des Körperschaftsteuersatzes diskutiert. Wenn wir Holland bei den Dividenden so weit entgegenkommen müssen, sollten wir hier etwas herausholen. Die Gleichbehandlungsklausel wäre entsprechend abzufassen oder der gespaltene Körperschaftsteuersatz in einem Schriftenwechsel auch auf holländische Betriebsstätten anwendbar zu erklären.

Dr. Locher nimmt die Anregung zur Kenntnis. Allerdings stellt sich das Problem der Kontrolle, was die Gefahr einer obligatorischen Amtshilfe in sich birgt. Dr. Wetter möchte sich einige praktische Fälle überlegen. Es fragt sich, ob man bei den Zahlen nur die holländischen Betriebsstätten oder auch den schweizerischen Hauptsitz berücksichtigen muss.

B. Verhandlungen mit Irland im März 1965

Dr. Widmer: Im März 1965 fanden erste technische Vorbesprechungen statt. Die Bedeutung gegenseitiger Investitionen ist zwar nicht gross, die OECD hat aber den Mitgliedstaaten empfohlen, untereinander Abkommen abzuschliessen. Die Verhandlungen haben ergeben, dass wir ein wesentlich besseres Abkommen erzielen könnten, als wir es heute mit Holland, Deutschland usw. erreichen dürften. Irland folgt grundsätzlich dem OECD-Muster (Wohnsitzprinzip). Wichtig ist, dass Zinsen und Lizenzgebühren ausschliesslich am Wohnsitz besteuert werden. Grundsätzlich gilt dies irischerseits auch für Dividenden; neben den Steuern der Gesellschaft wird auf Dividenden in Irland nur die surtax zulasten natürlicher Personen erhoben, auf die Irland verzichten will. - Es verlangt keine Amtshilfeklausel. Eine eventuelle künftige Vermögenssteuer ist einbezogen.

Abweichungen vom OECD-Muster: Die Iren haben immer erklärt, die Definition des ausschliesslichen Wohnsitzes nicht anerkennen zu können. Es müsste eine Lösung wie mit Grossbritannien oder wie mit USA gefunden werden. Offen gelassen wurde die Frage, ob Forschungsstellen als Betriebsstätten zu behandeln sind. Bei Erwerbseinkünften stellen sich keine Schwierigkeiten, Unternehmungen wären wie im Verhältnis mit Schweden zu behandeln (indirekte Gewinnermittlungsmethode und 10 % Präzipium zulässig). Bei Versicherungsgesellschaften: Aufteilung des Gesamtgewinns nach Rohprämien. Irland möchte für Praktikanten, Studenten und Gastprofessoren eine Speziallösung, die wir nicht sehr schätzen. Der irische Vorbehalt zur Gleichbehandlungsklausel beruht auf in gewissen Fällen zugestandenem besondern Steuerermässigungen.

Offen ist hauptsächlich die Dividendenfrage. Irland schlägt vor, keine Quellensteuer zu erheben. Wenn wir nur unsere Couponabgabe vorbehalten, bedeutete dies eine starke Abweichung gegenüber dem DBAGB; Grossbritannien will allerdings zur Körperschaftsteuer übergehen und eine Quellensteuer auf Dividenden einführen. Irland möchte auch, dass irische Dividenden in der Schweiz möglichst wenig besteuert werden, um Investitionen in Irland zu begünstigen. Es möchte das Schachtelprivileg über die Grenzen im Abkommen verankert haben. Den andern Aktionären sollten wir einen Teil der überwältigten income tax als Steuer zulasten des Aktionärs anerkennen. Wir haben diesen Vorschlag nicht angenommen, versprochen aber Prüfung.

Im ganzen wäre ein günstiges Abkommen zu erwarten.

Direktor Groscheintz: Es brächte uns vor allem einen Prestigegewinn, weil wir wieder ein neues Abkommen auf der alten Linie hätten. Dies könnten wir in den Verhandlungen mit andern

Ländern in die Waagschale werfen, wenn auch mit ungewissem Erfolg. Jedenfalls legt Irland Wert darauf, mit allen kontinentalen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen.

Dr. Widmer: Kantone und Verbände werden einen kurzen Bericht über die Verhandlungen mit Irland (wie auch über die bevorstehenden Besprechungen mit Spanien) erhalten.

Dr. Oetterli: Ein unnötiges Abkommen könnte vielleicht Kritik hervorrufen. Von Seiten der Bankiervereinigung besteht (vgl. unser Schreiben vom Februar 1965) wenig Interesse an einem DBA mit Irland.

12.30 h: Gemeinsames Mittagessen im Restaurant Bürgerhaus.

C. Revision des DBAD

Dr. Locher: Ausgangslage ist die am 2.12.64 vom Deutschen Auswärtigen Amt dem Bundesrat übermittelte Note, die den Wunsch auf Revision des DBAD enthält. Zur Begründung des Revisionsbegehrens zitiert Dr. Locher den Brief der Schweiz. Botschaft in Köln vom 24.3.1965 an das Eidg. Politische Departement und die Eidg. Steuerverwaltung, worin die aufgebrachte Stimmung in der deutschen Öffentlichkeit gegen das DBAD zum Ausdruck kommt. In concreto kennen wir die deutschen Revisionsbegehren noch nicht.

Voraussichtliche deutsche Revisionsbegehren

Alle Vernehmlassungen, ausgenommen diejenige der Finanz-Holdinggesellschaften, gingen mit uns davon aus, man müsse auf die deutschen Revisionsbegehren eintreten, jedoch mit grösster Vorsicht verhandeln. Auch von deutscher Seite wird vorerst kaum eine Kündigung in Erwägung gezogen. Voraussichtliche Hauptpostulate Deutschlands sind die Bekämpfung der Steuerflucht und das Bestreben, die unbeschränkte Steuerpflicht bei deutschen Steuerpflichtigen voll in Deutschland aufrechtzuhalten (vgl. Notiz EStV vom 5.4.65/Lo). Zu diesem Zweck will Deutschland voraussichtlich

1. Uebergang auf deutscher Seite zur Steueranrechnungsmethode. Damit können verschiedene stossende Fälle in deutschem Sinn korrigiert werden. Auch die Frage der GmbH-Anteile liesse sich auf diesem Weg lösen;
2. Massnahmen gegen die schweizerischen Basis- und Holdinggesellschaften (Form der Steuerflucht durch eigene Rechtssubjekte in der Schweiz, die zur Verlagerung dienen): Ausschluss von den Abkommensvorteilen;
3. Einführung einer Amtshilfeklausel, deren Fehlen deutscherseits sehr bedauert wird, da dies mit ein Grund zur Steuerflucht sei.

Wir müssen uns mit diesen Begehren auseinandersetzen, uns dagegen konkret wappnen und, auch wenn die Deutschen im Juni noch nicht ins Detail gehen, gewisse Grenzlinien ziehen: Wo können wir entgegenkommen, wo nicht.

Dr. Oeri: Entgegen des Situationsberichts der Schweiz. Botschaft ist meinen Informationen gemäss von einer deutschen Kündigungsabsicht nicht die Rede. Vom Bundestag werde kein Druck auf die Verhandlungen ausgeübt, im Gegenteil, Deutschland sei an der Abwicklung ungetrübter Verhandlungen interessiert;

die Bundesregierung hätte mit dem Oasenbericht schon genug Unheil angerichtet und Gesellschaften verjagt. Den Deutschen geht es um den Stop der Verlagerungen in die Schweiz, und unter diesem Gesichtspunkt muss man den Katalog ihrer Begehren sehen. Meiner Ansicht nach wäre unsere Taktik die, dass man 1. den Begehren Deutschlands, die für uns nicht annehmbar sind, widerspricht; 2. aber zeigt, auf welche Weise wir den nicht unberechtigten Postulaten entgegenkommen möchten (z.B. Bescheinigungspflicht für Lizenzgebühren); 3. den Katalog schweizerischer Begehren in extenso schon im Juni serviert.

Wenn die Deutschen in ihrer jetzigen Situation sehen, dass auf der einen Seite ihre Begehren negativ beantwortet werden, andererseits die Schweiz bemüht ist, über die deutschen Begehren hinaus etwas wie ein "window dressing" zu offerieren und gleichzeitig die eigenen Postulate vorweist, werden sie merken, dass sie das alles sehr viel kostet.

Dr. Locher: Zur Ehrenrettung des deutschen Situationsberichts der Schweiz. Botschaft sei festgestellt, dass er einen Querschnitt aus allgemeinen Aeusserungen der deutschen Presse darstellt. - Einiges ist wahr an den deutschen Vorwürfen. Die Gesellschaftsgründungen der letzten Jahre in Form von GmbH sind zu 99 % deutsch beherrscht.

Dr. Diez: Ich war erstaunt, wie einhellig die Idee vorherrscht, dass das DBAD im Problem der deutschen Steuerflucht den Prügelknaben darstellt. Es ist bedenklich, die Situation heute als harmlos zu betrachten. Ich bin überzeugt, die Deutschen werden mit der Kündigungsdrohung kommen; sie als leere Drohung zu sehen, wäre gefährlich. Das Abkommen ist den Deutschen ein Dorn im Auge. Es wurde aus der besondern Nachkriegssituation in Deutschland heraus mit uns abgeschlossen. Während man sich nach dem Krieg der Schweiz gegenüber schuldig fühlte, ist eine Ernüchterung eingetreten. Das wird die Diskussionen erschweren; es zeigt sich auch auf andern Gebieten. In den ersten Verhandlungen wird wohl nicht mit einer Kündigung zu rechnen sein, man muss sich aber zur Festlegung unseres Schlachtplans für die erste Phase damit befassen.

Es taucht die Frage auf, warum die Schweiz, die wegen der Ueberfremdung schreit, nicht selbst auch auf diesem Gebiet etwas dagegen tue. Die Deutschen sind sich der Zusammenhänge bewusst und gut im Bild. Es handelt sich nicht nur um Abgeordnete, die für die Wahl Wasser auf ihre Mühlen brauchen. Die Entscheidungen werden weit höher oben getroffen, als auf der Ebene der Verhandlungsleitung.

* heute

Dr. Locher: Bei den von Deutschland voraussichtlich verlangten Massnahmen zur Aufrechterhaltung der vollen, unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland kann grundsätzlich der Steueranrechnung und der neuen Wohnsitzumschreibung für natürliche und juristische Personen zugestimmt werden.

Wie steht es mit der allfälligen Gleichstellung der GmbH-Anteile mit Aktien? Die GmbH-Regelung im DBAD stellt eine Sonderordnung dar, die in keinem andern schweizerischen Abkommen eine Parallele hat. Eine Gleichstellung von GmbH-Anteilen mit Aktien und Dividenden würde unser Rechtsempfinden nicht vergewaltigen. Die Konsequenz wäre eine Quellenstaatbesteuerung von 15 %, mit Steueranrechnung in Deutschland, bzw. bei uns auf die Wehrsteuer, und zusätzlich die Erhebung der Vermögenssteuern im Wohnsitzstaat des Anteilhabers. Könnten wir diesem Begehren entsprechen, unter der Voraussetzung, dass sich damit etwas anderes abkaufen liesse?

Dr. Oeri: Dies ist ein ganz wesentlicher Punkt. Die GmbH in Deutschland ist die normale Form der Tochtergesellschaft schweizerischer Unternehmen, im Gegensatz zur deutschen GmbH in der Schweiz. Nach gegenwärtigem System besteht keine Doppelbesteuerung, die GmbH-Anteile stellen keine Wertpapiere dar. 1957 ist man ausdrücklich und in gegenseitigem Einverständnis bei der alten Regelung geblieben, und man sollte den bisherigen Standpunkt beibehalten, auch wenn er nicht in die sog. Systematik hineinpasst. Sonst würde die angestammte schweizerische Wirtschaft Schaden nehmen. Leitender Gesichtspunkt eines Abkommens bleibt, die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Ob man, sekundär, nur für die deutschen Teilhaber schweizerischer GmbH-Gesellschaften eine andere Lösung suchen will, bleibt dahingestellt.

Dr. Locher: Worin bestände der schwere Schaden für die schweizerische Wirtschaft? Der einzelne schweizerische Teilhaber an einer deutschen GmbH müsste seinen Anteil in der Schweiz als Vermögen versteuern, statt ihn nur zur Ermittlung des Steuersatzes zu deklarieren. Was das Einkommen betrifft: 15 % deutsche Körperschaftsteuer auf Gewinnausschüttungen und 25 % Kapitalertragsteuer. Auch dort scheint mir der Schaden nicht so enorm. Zusammenfassend: Nur die Unterstellung unter die schweizerische Vermögenssteuer wird unbequem.

Dr. Faist votiert nachdrücklich für Beibehaltung des heutigen Systems. Warum muss man Deutschland diese Konzession machen, wenn es zur Anrechnungsmethode gemäss lit. c übergehen will? Man würde nichts Neues bieten. Wenn die Vermögenssteuer dazukommt, ergibt sich eine Verschlechterung. Eine

Lösung wäre nur dann tragbar, wenn auch die Kantone Steueranrechnung gewähren. Ist das für die Kantone interessant? Als Konsequenz würden die GmbH-Anteile zur Vermögenssteuer herangezogen; den Kantonen ginge jedoch wegen der Steueranrechnung mehr verloren, ganz abgesehen vom administrativen Aufwand. Dazu kommen die Argumente Dr. Oeris den Holdingabzug betreffend, der heute technisch noch ungenügend ist.

Dr. Locher: Durch den Uebergang zur Anrechnungsmethode kann der deutsche Fiskus auch die Vermögenssteuer erheben. Wir dagegen haben diese Möglichkeit nicht, und es bleibt nach wie vor ein Loch.

Dr. Oetterli: Man sollte wenn immer möglich diesen Vorschlag nicht machen.

Ueber den Ort der Leitung könnte man intern-schweizerisch diskutieren, sollte aber ohne dringende Notwendigkeit die jetzige Regelung nicht preisgeben, d.h. nach Verhandlungslage operieren. Wir wissen nicht, mit welchen Konzessionen wir die Deutschen in erster Linie zufriedenstellen können.

Prof. Herold: Ich bitte Herrn Dr. Oeri, die Tragweite der finanziellen Belastung auf Grund der Akten der einzelnen Firmen auszurechnen. Rein rechtlich ist unsere Lage, das deutsche Begehren abzulehnen, sicher schlecht.

Dr. Locher: Ich nehme als Ergebnis mit, dass eine Gleichstellung der GmbH mit der AG nicht erwünscht ist. Wie steht es mit der Weiterdauer des deutschen Wohnsitzes bei Wegzug in die Schweiz? Bei Schweden haben wir zugestimmt, mit den Niederlanden darüber gesprochen. Die Massnahme wäre auf Deutsche zu beschränken und zeitlich zu limitieren. Vor allem müsste Deutschland selbst intern-rechtlich dafür sorgen, dass seine Leute nicht abziehen, andernfalls können wir nicht entgegenkommen. Am neuen schweizerischen Wohnsitz soll die schweizerische Steuer vorgehen und an die deutsche angerechnet werden; dies ist der Hauptpunkt. Nach bestehendem DBAD ist das nicht zulässig, die Regelung müsste also in das revidierte Abkommen hineingenommen werden. Dadurch könnte man eventuell weitergehende Begehren zurückbinden. Eine Reichsfluchtsteuer ist von deutscher Seite nicht vorgesehen.

Dr. Widmer: Es geht vor allem um die Fälle, wo die Zuzüger ihre Brücken mit dem Ursprungsland nicht abrechnen; diese möchte Deutschland nach wie vor besteuern und nicht auf Grund der Wohnsitzdefinition die unbeschränkte Steuerpflicht aufgeben müssen.

Dr. Oetterli: In der Formulierung wäre eine Differenzierung nötig, damit normal Ausreisende nicht wie die Missbrauchsfälle behandelt werden.

Dr. Wetter ist gleicher Ansicht wie Dr. Oetterli. Man sollte wenigstens bei den normal in die Schweiz Reisenden eine möglichst kurze Zeitdauer vorsehen. Eigentlich ist die Bestimmung in einem DBA unschön.

Dr. Locher: Unschön ist auch die Tatsache, dass Leute in die Schweiz kommen, die nicht, wie früher, sich hier zur Ruhe setzen, sondern als Grossindustrielle das Abkommen missbrauchen und der gerechten Besteuerung entgehen. Allerdings wird lit. e, wenn überhaupt, höchstens in einer 2. Phase zur Sprache kommen.

Massnahmen gegen schweizerische Basis- und Holdinggesellschaften: Amtshilfe. Diese beiden Punkte machen mir grösste Sorgen. Holdinggesellschaften würden von der Anwendung des DBAD ausgeschlossen; Präjudizien bestehen im deutsch-luxemburgischen Verhältnis. Gewiss haben wir den Missbrauchsbeschluss. Er entkräftet aber nicht den Vorwurf von deutscher Seite, dass es nicht richtig sei, wenn eine solche Gesellschaft deutsche Lizenzen bezieht und sie an Ausländer weiterleitet. Die Deutschen verlangen einen Steuerabzug von 25 % auf Lizenzen. Wie können wir mit guten Argumenten diese Gesellschaften aus dem Schussbereich herausbringen? Die deutschen Begehren zielen ab auf Ausschluss der Abkommensberechtigung

1. von schweizerischen Gesellschaften, die den eigentlich in Deutschland auszuweisenden Gewinn nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Drittländern absaugen;
2. von Basisgesellschaften, die in der Schweiz gegründet werden, um deutsche Lizenzrechte zugunsten von Deutschen oder Drittausländern auszuwerten.

Ablehnen ist keine Lösung. Als einzigen Ausweg sehe ich vorläufig nur: Abkaufen durch Gewährung der auf die Anwendung des Abkommens zu beschränkenden Amtshilfe.

Prof. Herold: Obwohl es in erster Linie Sache der Deutschen ist, einen Weg zu finden, müssen wir uns darüber den Kopf zerbrechen. Eine ähnliche Situation wie zwischen Deutschland und der Schweiz besteht zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Mir sind Fälle bekannt, in denen der Kanton Zürich liechtensteinische Gesellschaften einfach nicht anerkannt und die schweizerischen Gesellschafter direkt besteuert hat. Bei den Lizenzen müssen wir schon in eigenem Interesse etwas unternehmen. Das ginge aber auch ohne Amtshilfeklausel.

Dr. Faist: Durch Ausschluss der Basisgesellschaften würden wir auf die Stufe Liechtensteins gesetzt. Wir haben immerhin eine Verrechnungssteuer und einen Bundesratsbeschluss zur Missbrauchsverhütung. Wir haben Anspruch, vom Ausland als voll genommen zu werden. Zwischen Luxemburg und den schweizerischen Basisgesellschaften besteht ein wesentlicher Unterschied, auch wenn letztere zu Missbräuchen verwendet werden. Lässt sich die Schweiz auf eine Diskussion ein, ganze Kategorien schweizerischer Gesellschaften durch ein Kriterium auszuschliessen, so ist das für uns der Anfang vom Ende, als vollwertiger Verhandlungspartner zu gelten. Man könnte den Deutschen eine Art Anleitung geben, um gegen die missbräuchlichen Gesellschaften in der Schweiz vorzugehen. Man könnte in einem offenen Briefwechsel zwischen den Delegationschefs erklären, dass die Schweiz eine Gesetzgebung im Sinn des BRB gegen den Missbrauch weiterhin beibehalten und auf das deutsche Abkommen anwenden werde. Durch die von Deutschland autonom eingeführte und im Abkommen zugelassene Anrechnungsmethode kann Deutschland in allen Missbrauchsfällen die Anteile besteuern (vor allem bei GmbH-Gesellschaften). Es kann, im Sinn des Oasenberichts, eine Durchgriffsgesetzgebung aufstellen. Bei Steuerflucht ist es in erster Linie Aufgabe des Fluchtstaates, Massnahmen zu ergreifen, und nicht der Schweiz, einen Einbruch in ihre Steuergesetzgebung auf sich zu nehmen. Im weitern wäre die in Vorbereitung befindliche Verwaltungsverordnung, wodurch letzte Lücken in der Gesetzgebung geschlossen werden dürften, der schweizerischen Delegation vorzulegen. Die Deutschen sollten prüfen, ob das Welteinkommensprinzip durchführbar ist, und zwar bevor sie der Schweiz allzu weitgehende Eingriffe in ihr Steuerrecht zumuten. Bezüglich des Ortes der Leitung könnte man vielleicht einen Schritt weitergehen und eine "effektive Geschäftstätigkeit in der Schweiz" verlangen.

Dr. Zuppinger: Ich sehe das Problem anders. Wir selbst haben es, durch Schaffung kantonaler Sitzprivilegien, so weit kommen lassen und sollten dafür sorgen, dass die Kantone diese Privilegien wieder rückgängig machen, auch wenn dies nicht von heute auf morgen möglich ist. Eine gute Argumentation zur Ablehnung sehe ich nicht. Betreffend Liechtenstein-Zürich (Prof. Herold): Es liegt ein anderer Tatbestand vor, denn wir haben von der Eidg. Steuerverwaltung eine Information erhalten, dass die liechtensteinische Gesellschaft bloss eine Briefkastengesellschaft sei. Die Deutschen müssten also Informationen haben, und das ist nicht ohne weiteres möglich. Ich hätte auch Bedenken, so weit zu gehen. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir den berechtigten Begehren Deutschlands entsprechen.

Dr. Oeri: Der BRB von 1962 darf nicht durch eine Amtshilfebestimmung entwertet werden, sondern müsste, erweitert, die Grundlage für unser Entgegenkommen an Deutschland darstellen.

Im Abkommen selbst könnte man Freistellungsbescheinigungen für Lizenzgebühren postulieren. Deutschland ist mit seiner Betriebsprüfung nicht im Stand oder nicht willens festzustellen, was einer deutschen Firma entnommen wird. Das gilt auch für die Urheberrechte. Man kann den Deutschen entgegen, dass sie ihrerseits der Gründung solcher Gesellschaften in der Schweiz Vorschub leisten und die Steuerflucht begünstigen. In vielen Fällen hat die deutsche Moralthese ihre Lücken. Warum schaffen sie nicht selbst eine Basisordnung analog unserer kantonalen Sitzprivilegien? Sie haben Angst vor der SPD. - Gerade bei den Verhandlungen wäre die Ausbaumöglichkeit des BRB von 1962 in den Augen der Deutschen von grossem Wert.

Dr. Locher: Der BRB ist noch entwicklungsfähig. Natürlich darf er nicht nur qua Abkommen etwas Nützliches sein, und keinesfalls darf er entwertet werden. Ich sehe aber nicht, wie man den Deutschen eine Basisgesetzgebung suggeriert; was bei uns nicht sittlich ist, bleibt auch in Deutschland unsittlich. - Dass wir im gleichen Boot mit Luxemburg sitzen, ist mir bewusst. Bis jetzt ist also die Einstellung der Herren Herold und Faist eher negativ. Gründe zur Ablehnung habe ich genug. Was bleibt uns aber, wenn wir mit blosser Ablehnung nicht mehr weiter kommen?

Dr. Diez: Zwischen Punkt 2 und 3 besteht ein enger Zusammenhang. Es wäre ungeschickt, die Missbrauchsdefinition ins Abkommen hineinzunehmen und damit den BRB zu entwerten. Die zweite Möglichkeit, nämlich die Kantone zur Aufgabe der Steuerprivilegien zu bringen, ist "wishful thinking" und im Hinblick auf das DBAD politisch nicht gangbar. Es geht darum, die Haltung für die Verhandlungen festzulegen. In gewissen Missbrauchsfällen sollte die Abkommensberechtigung ausgeschlossen werden. Dann könnte aber Deutschland jedesmal sagen, es liege Missbrauch vor, was zur vollständigen Aushöhlung des Abkommens führte; es würde zur reinen Wohlwollenserklärung. Auf dieses Niveau sollten wir uns unter dem Druck der Deutschen nicht begeben.

Es bleibt also Ziffer 3. Die Deutschen wissen, dass wir die Amtshilfe drei Staaten gegenüber akzeptiert haben, es hat demnach keinen Sinn, sich länger dagegen zu stemmen. Der Schock, der politische Sieg Deutschlands, scheinen mir das kleinere Übel, als die Gefahr, die dem Abkommen und den schweizerischen Interessen durch Massnahmen gegen schweizerische Basis- und Holdinggesellschaften droht. Bei der Amtshilfe wissen wir wenigstens, was wir auf uns nehmen.

Prof. Herold: Wichtig sind die Auswirkungen im Einzelfall. Es ist kein Problem, das durch eine allgemeine Formel, sondern durch Spezifikation bei der praktischen Durchführung zu lösen ist.

Dr. Oeri: Ich warne davor, zu glauben, die Deutschen würden sich mit der DBAF-Formel abfinden, die, beschränkt auf die Anwendung des Abkommens, für sie völlig wertlos wäre.

Dr. Locher: Wir besitzen die Amtshilfe, wir haben die Praxis, nur beim DBAUS geht sie im Hinblick auf Steuerbetrug weiter ("Steuerbetrug" ist mir lieber als "fiscal evasion" und "innerstaatliches Recht", was ich jedenfalls ablehnen würde). Wir bleiben bei der Formel nach DBAF, höchstens nach DBAUS.

Dr. Diez: Wir können den Deutschen die Amtshilfe an sich noch eine Zeitlang als politisches Kapital verkaufen, aber nicht mehr lange; später werden sie sich damit nicht mehr locken lassen. Wir haben also ein Interesse, die Diskussion nicht weiter hinauszuschieben, bis dieses Argument international ganz abgegriffen ist.

Dr. Locher: Wir nehmen die heutigen Ausführungen zur Kenntnis. Wenn sich jemand noch schriftlich äussern will, vor allem zum Problem der Massnahmen gegen schweizerische Basis- und Holdinggesellschaften und zu dessen Lösungsmöglichkeiten, aber auch zur Frage der Amtshilfe, bitte ich um Bericht bis Mitte Mai. Ferner bitte ich um Durchsicht der Liste möglicher schweizerischer Revisionswünsche.

1. Ist die Liste vollständig oder nicht? Sind andere Wünsche beizufügen?
2. Wir werden den Deutschen die Liste bei den Verhandlungen in Form eines kleinen begründeten Berichts aushändigen. Wichtig wäre, dabei eine gewisse Wertung zu haben, d.h. die Punkte, welche von spezifischem Interesse sind, wären zu gruppieren. Wie sehen Sie die Wertung der schweizerischen Wünsche? Auch hier bitte ich um Bericht bis Mitte Mai.

Dr. Widmer oder Fürspr. Macquat können telephonisch auf eventuelle Fragen Auskunft geben.

Wenn Ihnen neue Mitteilungen betreffend die deutschen Postulate oder die Durchführungsverordnung zu Ohren kommen, wären wir um rechtzeitige Orientierung dankbar.

Ich bin mir bewusst, dass eine Aenderung Ihrer bisherigen Prinzipien für Sie schwierig ist. Ich möchte Sie aber geneigt machen, sich damit zu befreunden, dass wir nicht alles ablehnen können.

Dr. Wetter: Könnte man nicht den Kantonen, die durch Gewährung ihrer Sitzprivilegien an der heutigen Situation grosse Schuld tragen, die Kündigungsgefahr von Seiten der Vertragspartner vor Augen führen, indem man sie der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz vorträgt?

Dr. Locher: Wir haben es bereits versucht, wurden aber kaum ermutigt. Herrn Dr. Zuppinger ist das Problem durchaus klar. Der Appell muss von der Wirtschaft ausgehen, aber nicht via Fremdenhass. Wir können den Kantonen nur die Nachteile auseinandersetzen, es ist aber keine kantonale Domäne.

Dr. Oetterli: Bei den deutschen Revisionsbegehren sind Punkt 1, 2 und 3 unterschiedlichen Gewichts.* Nachdem wir aus Deutschland auch gewisse Informationen haben, will mir scheinen, dass man doch danach trachten sollte, mit den unter Ziffer 1 aufgeführten Zugeständnissen durchzukommen. Ziffer 2 und 3 sind derart, dass es um Grundsätze geht, bei denen ich mich in keiner Weise engagieren könnte. Wir bedauern die Entwicklung sehr und würden bei Vorschlägen, wie Dr. Wetter sie macht, mitgehen. Etwas anderes können wir den Kantonen nicht anbieten. Die Bemerkungen von Dr. Diez, die Amtshilfe betreffend, haben mich überrascht. Solange das Integrationsproblem offen ist, begreife ich nicht, dass man da etwas aus der Hand gibt, wo es um die Wahrung unserer Selbständigkeit geht. Auch wäre die Lösung damit nicht gefunden, da sie einerseits für Deutschland keine praktischen Auswirkungen hätte, aber andererseits für uns wichtige psychologische Fragen aufwirft. Ich erinnere an die Worte von Bundesrat Bonvin, wonach eine wichtige Quelle schweizerischer Prosperität weitgehend auf dem Bankengeheimnis gründet. Ich dachte, der vor zwei Jahren gefasste Bundesratsbeschluss hätte noch seine Bedeutung. Deshalb bin ich über die heutige Aussprache in dieser Hinsicht etwas enttäuscht.

Dr. Locher: Punkt 2 und 3 sollen schweizerischerseits in den Verhandlungen nur ad referendum entgegengenommen werden. Es hat nicht die Meinung, wir würden Deutschland etwas derartiges schon jetzt anbieten. Aber es wäre kurzsichtig, sich nicht ernsthaft damit zu befassen. Deutschland ist ein wichtiger Verhandlungspartner. Mein Wunsch ist der, dass wir die Positionen neu überprüfen.

* vgl. Vertrauliche Notiz ESTV vom 5.4.65/Lo betr. Revision DBAD, I. (Beilage).

D. Technische Vorbesprechungen mit Spanien

Dr. Locher bittet die Verbände, die auf das Kreisschreiben noch nicht geantwortet haben, ihre Wünsche bekanntzugeben. Die Verhandlungen sollen vom 4. bis 8. Mai in Bern stattfinden.

E. OECD

Dr. Locher: Die Arbeiten, vor allem für ein Erbschaftssteuerabkommen, sind weitergegangen. Wir werden darüber berichten. Der Schuldenabzug ist dabei der schwierigste Punkt. Die Mehrheit der Länder befürwortet, im Gegensatz zur Schweiz, die wirtschaftliche Zuteilung. Die Umfrage bei den Kantonen ergab, dass sie dafür evtl. zu haben wären. Auch bei andern Spezialitäten werden wir Vorbehalte anbringen müssen.

Wir haben über indirekte Steuern gesprochen, sind jedoch weitgehend unterlegen, indem mit gewissem Recht gesagt wurde, dass zwischen direkten und indirekten Steuern auf Dienstleistungen ein grosser Unterschied besteht. Ein Herausbrechen der Lizenzen aus der indirekten Verbrauchssteuer störe das ganze System. Das Problem ist jedoch noch nicht vollständig unter den Tisch gewischt.

USA stellte 1961 ein Begehren bezüglich Massnahmen zur Vermeidung von "fiscal evasion". Wir haben es zurückgebunden auf den Anwendungsbereich des Abkommens. Das Problem ist noch nicht so konkretisiert, dass es uns schwere Sorgen bereiten müsste; es geht aber auch hier in der aufgezeigten Richtung, und die Zeit arbeitet gegen uns.

Wir werden Sie gelegentlich mit Zwischenberichten wieder orientieren.

F. EFTA (FINEFTA)

Dr. Locher: Mit den Besprechungen über ein multilaterales Abkommen sind wir bei Artikel 7 angelangt. Die Hauptschwierigkeit bereitet die Position Portugals mit seinem speziellen Steuerrecht. Der OECD-Vertragstext ist immer noch das Beste und könnte sich für ein multilaterales Abkommen durchaus eignen.

G. Imposta Straordinaria

Dr. Locher: Reglement von 1956. Da nächste Woche in dieser Sache eine Zusammenkunft stattfindet, bitte ich bis spätestens Samstag um Ihre eventuellen Mitteilungen. Das Reglement hat sich sehr bewährt, zum grossen Vorteil der schweizerischen Steuerpflichtigen.

H. Griechenland und Portugal

- Dr. Locher: Die Verhandlungen wurden noch nicht fortgesetzt mit
- Griechenland: Weil die Schweiz die Steueranrechnungsmethode nicht übernommen hat;
 - Portugal: Wegen der für uns ungünstigen portugiesischen Vorschläge.

I. Italien

Dr. Locher: Wir kommen nicht weiter. Es fehlt uns eine monnaie d'échange, um ins Gespräch zu kommen.

Dr. Diez: Botschafter Stopper hat den Italienern das Nichtzustandekommen eines DBA vorgehalten.

J. Südafrika

Dr. Locher: Eine Einigung konnte erzielt werden, der Text muss aber noch bereinigt und übersetzt werden.

K. Verschiedenes

Dr. Faist: Die Verhandlungen mit Japan scheiterten an der Lizenzregelung. Könnte man Japan nicht in den OECD-Geist einführen?

Dr. Locher: In diesem Punkt nicht.

Dr. Faist: Wie steht die Finanzdirektorenkonferenz zur Steueranrechnung?

Dr. Zuppinger: Positiv. Die schweizerische Steuer soll ermässigt werden. Ich werde darüber berichten.

Dr. Locher: Ein französischer Kollege äusserte mir gegenüber anlässlich der letzten Sitzung des Fiskalkomitees der OECD die noch nicht beweisbare Vermutung, dass schweizerische Lizenzgeber die "qualité d'inventeur" vorgeben für nicht schwei-

zerische (amerikanische und drittstaatliche) Patente. Ich bitte Herrn Prof. Herold, die Handelskammer durch ein Zirkular darauf aufmerksam zu machen und nach wie vor alles daran zu setzen, dass kein Missbrauch getrieben wird. Sonst wäre unser ganzer langjähriger goodwill verloren.

Beilagen:

1. Vertrauliche Uebersicht betr. Revision DBANL vom 29.3.1965
2. Vertrauliche Notiz betr. Revision DBAD vom 5.4.65

Le - 5.5.65

NL-Vorschlag 9.2.62

CH-Position Verhandlungen Okt. 1962
(Bericht ESTV 30.3./5.11.62;
BRB 28.9.62)

BRB 29.3.63
Brief Lo 9.4.63

NL beharrt auf 15 %
Dividendensteuer

I. Aenderungen aus Anlass der Einführung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes (45/30 %) und der Erhöhung der Kapitalertragsteuer (von 15 auf 25 %) in NL

	CH	NL			
1. Dividenden					
a. Steuer	30 %	25 %			Für CH: A. Kündigung in Kauf nehmen, oder B. nächstehende Variante
b. Rückerstattung (in Kl.verbleib. Steuer)			Belassung einer Quellensteuer von max. 3 (evtl. 5) %	do. 15 % Steuer unannehmbar	Quellensteuer 15 % Holding 3 % (Cg) Nachsteuer 2/3 von Satzdiffereenz
- an Gesellschaften mit mind. 25 % Beteiligung	27(3)	10(15)*	Nachsteuer von max. 2/3 der Dif- ferenz der Körperschaftsteuer- sätze (15 %)	do.	
(*sog. Nachsteuer)				(BRB 29.3.63: CH- Delegation kann bis 10 % Q.Steuer gehen im Maximum)	
- an andere Aktionäre	15(15)	10(15)			
2. Zinsen					
a. Steuer	30 %	X	Quellensteuer von max. 3 (evtl. 5) %		Quellensteuer 10 %
b. Rückerstattung	20(10)	X-10(10)			

II. Aenderungen zwecks Bekämpfung der Steuerflucht aus NL

			(Von CH im folgenden nur akzeptiert unter Vorbehalt der Beschränkung der Dividenden-Quellen- steuer auf max. 5 %)		
1. Art. 7, Abs. 1			Saläre der "bestuurders" je zur Hälfte in Wohnsitz- und Sitzstaat besteuern	Besteuerung evtl. ganz im Sitzstaat	Besteuerung ganz im Sitzstaat
Saläre von Geschäftsführern (bestuurders) nl.Gesellschaften wie Tantiemen an Sitz der Gesellschaft steuerpflichtig					
2. SP zu Art. 9					
Abs. 1: Definitionen ändern (GmbH und Genossenschafter einbeziehen)			Grundsätzlich angenommen		Funktion von Art. 9, annehmen
Abs. 8: Ausschluss der Rückerstattung für			angenommen, aber beschränkt auf NL.-Staatsangehörige, 5 Jahre Wohnsitzverlegung und Steueran- rechnung in NL		ablehnen
- natürl. Personen, die Wohnsitz innert 10 Jahren nach CH verlegt haben			abgelehnt, da undurchführbar		ablehnen
- jur. Personen in CH, von denen zu 3/4 nat. Personen mit früherem nl. Wohnsitz beteiligt sind					ablehnen

3. Art. 9 A

Gewinne aus Verkauf wesentlicher Beteiligungen an NL-Gesellschaft werden mit 20 % in NL besteuert

Angenommen, aber beschränkt auf NL-Staatsangehörige, 5 Jahre, Steueranrechnung

evtl. annehmen

4. Art. 11 A

Amtshilfe für Anwendung des Abkommens und "prévenir la fraude ou l'évasion fiscale"

abgelehnt

ablehnen

5. SP zu Art. 2-8

Steueranrechnung der Quellensteuer im Wohnsitzstaat

abgelehnt

annehmen wie im rev. DBAS

6. Art. 13

Inkrafttreten:

- Steuerfluchtbestimmungen sofort
- Art. 9 nach NL-Gesetzesrevision

abgelehnt

ablehnen

angenommen

annehmen

III. Schweizerische Gegenvorschläge

1. Art. 3, Abs. 3

Wohnsitzbesteuerung für alle grandpf.gesicherte Forderungen und Ertrag

Festhalten

2. Art. 11

Gleichbehandlung nach Art. 24 OECD-Vertrag

Festhalten

S.B. 34.12.0.

BA

dodis.ch/31446

W

AVEC LES COMPLIMENTS DE
L'ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS
BERNE

Lucy